

Die getrennte Armee.

Die Entscheidung bisher nicht getroffen.

Wien, 4. Januar.

Die Frage, ob eine selbständige ungarische Armee errichtet werden solle, ist von solcher Bedeutung, daß sie in dem Augenblicke, in dem sie aufgeworfen wird, auch den Mittelpunkt der inneren Politik bilden muß. Sie kann durch ihre Fortentwicklung sehr wichtige Folgen haben, sowohl für Oesterreich als auch für Ungarn, als auch für beide Staaten zugleich. Das österreichische Gesetz, betreffend die allen Ländern der, wie es noch dort heißt, österreichischen Monarchie gemeinsamen Angelegenheiten, sagt, daß für gemeinsam erklärt werden: das Kriegswesen mit in Begriff der Kriegsmarine. Wenn die gemeinsame Armee aufhört, so ist das eine Aenderung des Gesetzes über die gemeinsamen Angelegenheiten.

Dieses Gesetz müßte sonach geändert werden, wenn die ungarische Regierung in der Lage wäre, zu erreichen, was sie will. Ungarn hat stets die vertragsmäßige Natur des zwischen beiden Staatsgebieten bestehenden Ausgleiches bestritten. Durch diese Auslegung sind Rechtsfragen zu Machtfragen geworden, was Oesterreich niemals wollte, weil es immer das Bedürfnis hatte, gegenüber Ungarn in eine gesicherte Rechtslage zu kommen. Aber eine solche Ausübung des der Krone zustehenden Organisationsrechtes, daß die gemeinsame Armee überhaupt nicht mehr bestünde, müßte die Frage vor die österreichische Gesetzgebung bringen. Daraus würde sich die Notwendigkeit ergeben, festzustellen, ob die Regierung diese Umwandlung der Armee vor dem Reichsrate vertreten wolle; ob sie den Willen habe, das Bedürfnis nach einer solchen Veränderung vor beiden Häusern des Parlamentes mitten im Kriege zu vertreten und die entsprechenden Mehrheiten zu finden. Der Streit, ob eine solche Aenderung einer Zweidrittelmehrheit bedarf, was Professor Veruabil als *fra stich* bezeichnet, ist fast nebensächlich, verglichen mit den Wirkungen der Maßregel auf das öffentliche Leben und auf das Parlament.